

## Aufgaben und Pflichten des betrieblichen Brandschutzes

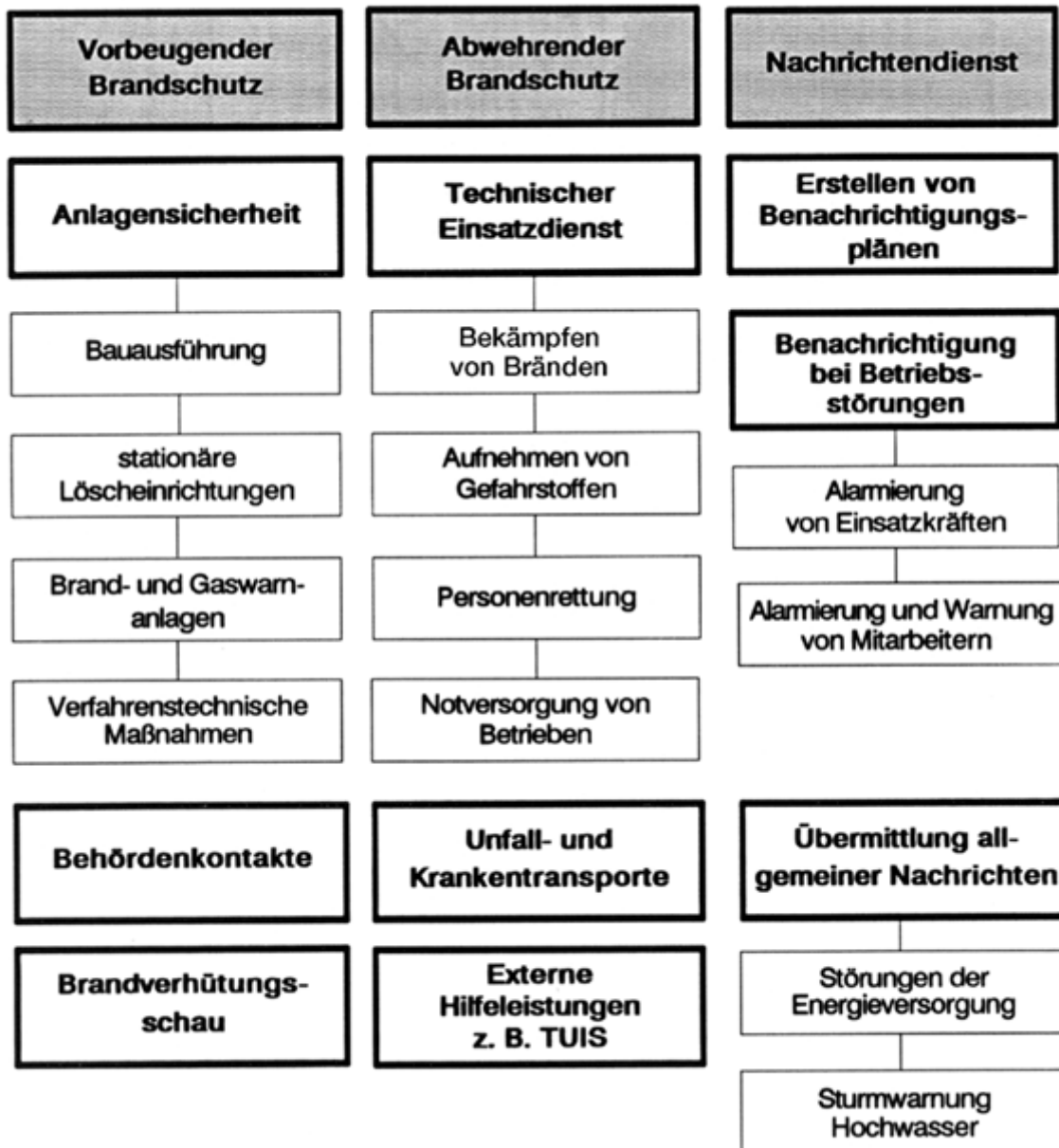
Der betriebliche Brandschutz liegt im ureigensten Interesse aller Beschäftigten eines Betriebes und beginnt mit der Bereitschaft von Mitarbeitern, alles zu tun, um Brände zu vermeiden oder Entstehungsbrände unverzüglich zu bekämpfen. Diese Bereitschaft muß wirkungsvoll durch eine entsprechende Ausbildung in der Brandbekämpfung unterstützt werden (siehe Kapitel 4.6). Die Grenzen dieser Vorgehensweise im Betrieb liegen dort, wo eine bestimmte Vorgehensweise bei Schadensfällen mehr als nur den guten Willen und die Ausbildung von Mitarbeitern erfordert. Überschreiten die möglichen Gefahren für die Mitarbeiter und die Allgemeinheit ein gewisses Maß und die öffentlichen Feuerwehren haben zu lange Eingreifzeiten, dann können Betriebs- oder Werkfeuerwehren für den Ersteinsatz gefordert werden.

### Aufgabenvielfalt

Unter dem Begriff betrieblicher Brandschutz verbirgt sich eine Vielzahl von Aufgaben, die es rechtfertigt, eine Betriebs- und Werkfeuerwehr als Dienstleistungsbetrieb mit Aufgaben für den Brandschutz, die technische Hilfe und den Umweltschutz einzurichten.

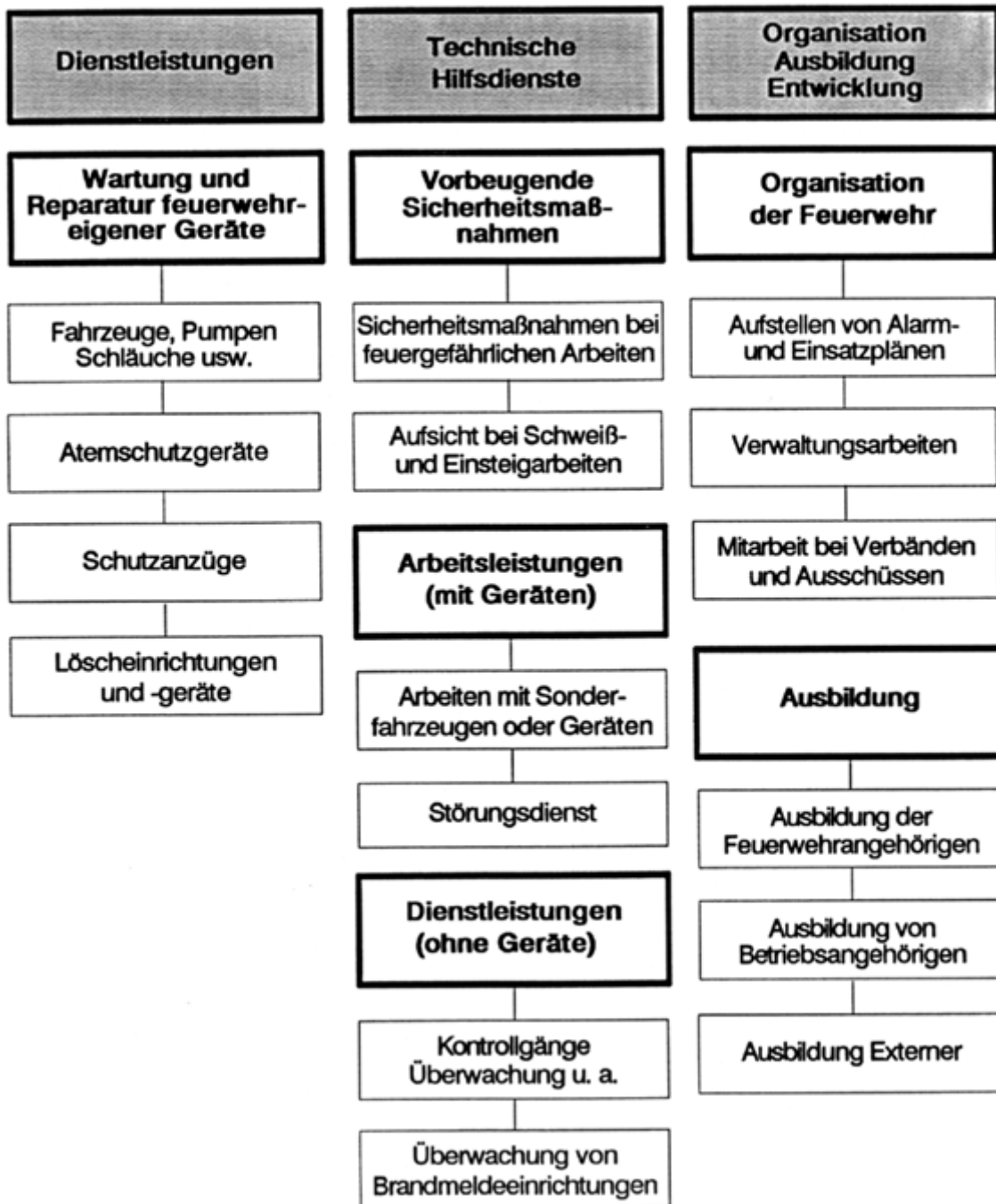
Die Aufgabenvielfalt und ihre Zuordnung in Gruppen hängen von der Größe und Art des jeweiligen Betriebes ab. In einer Übersicht soll dargestellt werden, welche Dienstleistungen erbracht werden können/müssen, um den heute gestellten Anforderungen nach der Wirtschaftlichkeit solcher Einsatzkräfte gerecht zu werden.

## Aufgabengebiete betrieblicher Feuerwehren (Teil 1)



Tab. 1: Die Aufgabengebiete betrieblicher Feuerwehren verändern sich mit ihrer Einbindung in den Betriebsablauf und der Größe des Betriebes

## Aufgabengebiete betrieblicher Feuerwehren (Teil 2)



Tab. 2: Im Bereich der Dienstleistungen können die Angehörigen von betrieblichen Feuerwehren zu entsprechenden Tätigkeiten, auch als Wachleute, herangezogen werden

## Kooperation mit externen Stellen

### Kooperation

Betriebs- oder Werkfeuerwehren sind bei größeren Schadensfällen grundsätzlich auf die Unterstützung der kommunalen Feuerwehren angewiesen. Nur in sehr seltenen Fällen sind

Werkfeuerwehren in Stärke und Ausrüstung so ausgestattet, daß große Schadensfälle selbst bewältigt werden können. Mit diesem Bewußtsein, auf externe Hilfe angewiesen zu sein, ist es erforderlich, die Einsatzplanung vom Betriebsalarm bis zum Großschadensalarm bzw. Katastrophenalarm mit den externen Einsatzkräften abzustimmen. Sinnvoll ist es, in Form von Vereinbarungen sich der gegenseitigen Information und Hilfeleistung zu versichern. Beispiele solcher Vereinbarungen gibt es in den Städten Ludwigshafen, Leverkusen, Frankfurt mit den dort ansässigen Chemiewerken. Mit Hilfe von Formblättern werden z.B. im Falle eines Chemiebetriebes in Ludwigshafen die Behörden beim Ausrücken der Feuerwehr über alle Schadensfälle informiert (siehe Formblatt S. 6). In geeigneter Form sollten Absprachen mit weiteren externen Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit im Schadensfall möglich oder nötig wären, getroffen werden. Eine Zusammenarbeit, die einer Hilfestellung entsprechen kann, ist besonders bei Notfällen wie

- Personenrettung (Sanitätsorganisationen),
- Brandbekämpfung (benachbarte Feuerwehren),
- technische Hilfeleistungen (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk),
- Gewässerschutz (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Spezialfirmen),
- Bodenschutz (Technisches Hilfswerk, Entsorgungsunternehmen),
- Hochwasser (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk)

im gegenseitigen Einvernehmen anzustreben.

Darüber hinaus stehen den Betrieben Fachkräfte von Versicherungen oder geeigneten Ingenieurbüros zur Verfügung, um bei der Aufgabenstellung im betrieblichen Brandschutz sachkundig zu beraten. Bei mangelnder brandschutztechnischer Sachkenntnis der Verantwortlichen von Betrieben oder Werken aller Art, ist es die Pflicht des Betreibers, sich von sachkundigen externen Stellen entsprechend beraten zu lassen.

## Störung bei der

Datum: \_\_\_\_\_ Einsatzstelle/Bau Nr.: \_\_\_\_\_ Bericht Nr.: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_ Freigesetzter Stoff: \_\_\_\_\_

Windrichtung aus: \_\_\_\_\_ Windgeschwindigkeit: \_\_\_\_\_

A Art der Mitteilung

an Berufsfeuerwehr	- an Herrn	um	Uhr
an Polizeipräsidium	- an Herrn	um	Uhr
an Gewerbeaufsichtsamt	- an Herrn	um	Uhr

- 1  Vorsorgliche Mitteilung  
- Keine Maßnahmen erforderlich
- 2  Vorabmeldung  
- Weitere Meldungen über voraussichtliche Maßnahmen erfolgen
- 3  Meldung  
- Maßnahmen nach Absprache erforderlich
- 4  Meldung  
- Umfassende Maßnahmen nach besonderen Vereinbarungen erforderlich

### B Art der Störung

- 1  Produktfreisetzung
- 2  Brand
- 3  Explosion
- 4  Behälter-Zerknall
- 5  Stromausfall

### C Auswirkungsbereich

- 1  Innerbetriebliche Störung
- 2  Störung mit Wirkung nach außen

### D Wirkung außerhalb des Werkes

- 1  Geruchsbelästigung in dem(n) Planquadrat(en) \_\_\_\_\_
  - 1.1  nicht zu erwarten
  - 1.2  zu erwarten in dem(n) Planquadrat(en) \_\_\_\_\_
- 2  Gesundheitsgefahr in dem(n) Planquadrat(en) \_\_\_\_\_
  - 2.1  nicht zu erwarten
  - 2.2  zu erwarten in dem(n) Planquadrat(en) \_\_\_\_\_
- 3  Gefahr einer Explosion
  - 3.1  nicht zu erwarten
  - 3.2  zu erwarten

[↑ top](#)